



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/1969/2019

Schwaz, den 25. April 2019

Betreff: Kranaufstellung Knappenanger – Bauvorhaben Regionalaltenwohnheim/Betreutes Wohnen

Verantwortlicher Herr Bmstr. Ing. Florian Unterberger – 0664/80699 2003
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen dem Antransport des Kranes zur Baustelle Knappenanger - Regionalaltenwohnheim durch die Firma Ing. Hans Bödner Baugesellschaft mbH & Co KG, Messerschmittweg 13, 6175 Kematen, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 09.05.2019, 07:00 Uhr bis 10.05.2019, 17:00 Uhr, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Zufahrt des Kranes erfolgt über die Rennhamnergasse – Knappenanger (Maibaumplatz) bis zur Baustellenzufahrt Regionalaltenwohnheim. Zum Zwecke der Einfahrt von der Rennhamnergasse in den Knappenanger ist die Freihaltung des Kreuzungsbereiches von parkenden Autos jedenfalls erforderlich.
2. Im Kreuzungsbereich Rennhamnergasse/Knappenanger sind beidseitig, beginnend von der Rennhamnergasse bis zum Maibaumplatz, Halte- und Parkverbote gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Abschleppzone“ gem. § 54 StVO 1960 und dem Zusatz „ab 9. Mai 2019, 07:00 Uhr“ gem. § 54 StVO 1960 aufzustellen. Die Aufstellung hat spätestens am 7. Mai mit der fotografischen Festhaltung der dort parkenden Fahrzeuge zu erfolgen.
3. Die verordneten Verkehrszeichen sind unmittelbar nach dem Antransport des Kranes, jedoch spätestens am 10. Mai 2019 um 17:00 Uhr zu entfernen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestim-

mungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:


(Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Ing. Hans Bodner Baugesellschaft mbH & Co KG, Messerschmittweg 13, 6175 Kematen
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz